

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Februar 1894.

N<sup>o</sup> 5.

**Inhalt:** 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Abänderung des Regulativs für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik; — Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen . . . . . Seite 19  
2. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung . . . . . 22

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Vorschriften, betreffend die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingents-Periode 1893/96 . . . . . 23  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 43

### 1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik vom 1. April 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 166) hat nach Abänderung der §§. 2 und 8 die folgende Fassung erhalten.  
Berlin, den 29. Januar 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.

### Regulativ

für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

#### §. 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

#### §. 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.  
Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt: ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des kaiserlichen Statistischen Amtes.



§. 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§. 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§. 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§. 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

## **B e k a n n t m a c h u n g,**


betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reich.

Auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Reichs-Gesetzbl. S. 109), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. beschlossen, die durch die Königlich belgische Verordnung vom 11. Juli 1893 (Moniteur belge No. 203—204) vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Probirbank für Handfeuerwaffen zu Lüttich als den deutschen Prüfungszeichen gleichwerthig anzuerkennen, wenn gestempelt sind:


1. die einläufigen Vorderlader=Jagdflinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:  ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;


2. die einläufigen Hinterlader=Jagdflinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:  ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;

3. die doppelläufigen Vorderlader=Jagdflinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:  ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;


4. die doppelläufigen Hinterlader=Jagdflinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:  ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;


5. die einläufigen und doppelläufigen Hinterlader=Jagdflinten mit glatter Chokebohrung mit den unter 2 beziehungsweise 4 angegebenen Marken und auf dem Lauf mit der Bezeichnung „non pour balle“;

6. die einläufigen und doppelläufigen Hinterlader=Jagdflinten mit ganz oder theilweise gezogener Chokebohrung mit den unter 2 beziehungsweise 4 angegebenen Marken und auf dem Lauf mit der Bezeichnung „C H B rayé“;


7. die Revolver

auf der Trommel mit dem Zeichen: ;

8. die Flobertbüchsen, welche außer dem Hahn eine besondere Verschlusseinrichtung besitzen müssen,

auf dem Lauf mit den Zeichen:  ↓,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;

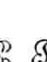


9. die einläufigen Hinterlader=Pistolen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit den Zeichen:  und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;




10. die doppelläufigen Vorderlader-Pistolen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit den Zeichen:  und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ;




11. die doppelläufigen Hinterlader-Pistolen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit den Zeichen:  und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ;




12. die Taschenpistolen, Terzerole und ähnlichen Waffen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit dem Zeichen:  und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,  
auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ;

13. Die Hinterlader-Pistolen aus Gußeisen

auf dem Lauf mit den Zeichen:  und der Kaliberbezeichnung in Millimetern  
auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ;

14. die Karabiner (Expressbüchsen)

auf dem Lauf mit den Zeichen:  ,  
auf dem Verschuß mit dem Zeichen: .

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.

---

## 2. K o n s u l a t - W e s e n .

---

Dem zum Vize-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten Herrn Charles F. Abbot ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

---

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Neubemessung der Jahresmengen Branntwein, welche die einzelnen Brennereien während der Kontingentsperiode 1893/96 zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, erfolgt nach den in der Anlage enthaltenen Vorschriften.

Für diejenigen Gefebrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälle verarbeitende Brennereien, denen ein Kontingent seither nicht zugewiesen gewesen ist, wird die Frist zur Stellung des Antrags auf Betheiligung am Kontingent bis zum 1. März d. Js. erstreckt. Solchen Brennereien ist für die Periode 1893/96 mindestens ein Jahreskontingent von 10 Hektolitern zuzuweisen.

2. Die Abweichungen zwischen den nach dem Bundesrathsbeschluß vom 20. Juli v. Js. — Central-Blatt für 1893 S. 248 — für das Betriebsjahr 1893/94 vorläufig vertheilten und den endgültig zugewiesenen Kontingentsmengen werden im Betriebsjahre 1894/95 dergestalt ausgeglichen, daß die im ersten Betriebsjahre zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesaß etwa zu viel abgebrannten Branntweinnengen von dem Jahreskontingent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebrannten Mengen aber zu diesem Kontingent zum Zweck des nachträglichen Abbrennens hinzugeschlagen oder durch Ertheilung von Berechtigungsscheinen ausgeglichen werden.

Berlin, den 26. Januar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### Vorschriften,

betreffend die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96.

#### §. 1.

Sämmtliche Hauptämter haben bis zum 1. März 1894 der vorgesetzten Direktivbehörde eine Nachweisung der einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Brennereien nach Anlage 1 einzureichen.

Von der Aufnahme in die Nachweisung bleiben ausgeschlossen:

- a) die bis zum 30. September 1893 gänzlich abgemeldeten (nicht bloß ruhenden) Brennereien;
- b) diejenigen Brennereien, welche nach dem 30. September 1890 aus landwirthschaftlichen in gewerbliche Betriebe umgewandelt worden sind und daher die Berechtigung, Branntwein zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herzustellen, verloren haben;
- c) diejenigen gewerblichen oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien, welche während der Kontingentsperiode 1890/93 Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße überhaupt nicht haben herstellen dürfen;
- d) diejenigen Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien, denen während der Kontingentsperiode 1890/93 ein besonderes Kontingent nicht zugewiesen war.

Ueber die unter d bezeichneten Brennereien ist in der Nachweisung ein Vermerk gemäß Nr. 4 der Anleitung zur Anlage 1 zu machen.

#### §. 2.

Für die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Anlage 1 gilt Folgendes:

- a) Die durchschnittlich hergestellte Alkoholmenge wird gefunden, indem die Summe der in den Betriebsjahren 1890/91 bis 1892/93 insgesammt hergestellten Alkoholmenge durch 3 getheilt wird.

1. Nachweisung der für die Kontingentsperiode 1890/93 in Rechnung kommenden Kontingente.

1.



- b) Sind Brennereien nur in einzelnen Betriebsjahren der letzten Kontingenzperiode im Betrieb gewesen, so hat die Theilung durch die Zahl der Betriebsjahre zu erfolgen.
- c) Hat eine Brennerei in dem ersten Betriebsjahre geruht, in dem zweiten dagegen neben dem auf dieses entfallenden Kontingente den Betrag, um den das endgültige Kontingent das vorläufig festgesetzte übersteigt, ganz oder theilweise nachträglich hergestellt, so bleibt dieser Betrag bei Ausfüllung der Spalte 9 der Nachweisung außer Ansatz.
- d) Die Ausfüllung der Spalte 12 hat nur in den unter e bis i bezeichneten Fällen zu erfolgen.
- e) Ist eine bisher nicht Getreide verarbeitende Brennerei im Laufe der letzten Kontingenzperiode dauernd zur Verarbeitung von Getreide ohne Hefenbereitung übergegangen, so sind nur sieben Achtel, ist sie dagegen dauernd zur Hefenbereitung übergegangen, nur vier Achtel, und ist eine bisher dickmaischende Getreidebrennerei dauernd zur Hefenbereitung übergegangen, nur vier Siebentel der bis zum Eintritt des Betriebswechsels durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefaze hergestellten Alkoholmenge der Neubemessung des Kontingents zu Grunde zu legen.
- f) Hat eine Brennerei im Laufe der letzten Kontingenzperiode für einen Theil ihres Betriebes dauernd eine der unter e bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, so ist für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil ihres Betriebes, welcher als veränderter stattgefunden hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechend herabgesetzte Summe in Spalte 12 in Ansatz zu bringen.
- g) Hat eine Brennerei im Laufe der letzten Kontingenzperiode zeitweise eine der unter e bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, die nicht durch besondere Umstände, z. B. Mißernte in einer Fruchtart, gerechtfertigt erscheint, oder durch eine besondere Anordnung der Steuerbehörde ausnahmsweise genehmigt war, so ist in Spalte 12 nur die Menge in Ansatz zu bringen, die sich ergibt, wenn für diejenigen Betriebsjahre, in denen der veränderte Betrieb stattgefunden hat, und für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil des Betriebes, auf den die Aenderung sich in jedem einzelnen Betriebsjahre erstreckt hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Herabsetzung der Summen in Spalte 8, 9 oder 10 erfolgt.
- h) Hat eine Brennerei bereits in der Kontingenzperiode 1887/90 eine Aenderung der Betriebsart eintreten lassen, die auf Grund der Bestimmungen im §. 2 unter e und f der Kontingenzirungsvorschriften für die Periode 1890/93 eine Herabsetzung der durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefaze hergestellten Alkoholmenge zur Folge gehabt hat, so findet die Vorschrift unter g nur insoweit Anwendung, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung nicht berücksichtigt worden ist.
- i) Die unter e bis g angeordnete Herabsetzung der durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefaze hergestellten Alkoholmenge hat auch dann zu erfolgen, wenn der Brennereibesitzer von dem Beginne der Kontingenzperiode 1893/96 ab zu der ursprünglichen Betriebsweise zurückgekehrt ist.  
Ist eine landwirthschaftliche oder Materialsteuer entrichtende Brennerei, welche als Getreide- oder Hefenbrennerei am Kontingente theilhaftig ist, während der Kontingenzperiode 1890/93 dauernd zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen oder hat sie die Hefenerzeugung dauernd aufgegeben, so findet eine entsprechende Erhöhung der in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge statt. Ist eine gewerbliche Brennerei, deren Kontingent nach den Bestimmungen im §. 2 unter d bis f der Kontingenzirungsvorschriften für die Periode 1890/93 gekürzt worden ist, während dieser Periode dauernd zu einem Betriebe übergegangen, welcher eine geringere Kürzung ihres Kontingents bedingt haben würde, so ist eine entsprechend höhere Alkoholmenge — höchstens jedoch das vor der Kürzung ihr zugewiesene Kontingent — in Rechnung zu stellen.
- k) In Spalte 14 ist vom Hauptamt für jede Eintragung, die nach Maßgabe der Vorschriften unter b bis i bewirkt wird, vorbehaltlich sonstiger der Nachweisung beizufügender Beläge ein die Eintragung näher begründender und eine Prüfung der Ziffern ermöglichender Vermerk zu machen.

§. 3.

Die von den Hauptämtern eingereichten Nachweisungen und die darin gestellten Anträge unterliegen der Prüfung und Entscheidung der Direktivbehörde.

§. 4.

Die Entscheidung, nach welcher für eine Brennerei auf Grund der Bestimmungen im §. 2 unter e bis g ein geringeres als das bisherige Kontingent in Rechnung zu stellen ist, ist dem Brennereibesitzer oder dessen Vertreter unter Angabe des in Rechnung zu stellenden Betrages mit einem der Vorschrift des Absatzes 2 entsprechenden Hinweise gegen Zustellungsurkunde zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung der Direktivbehörde ist die schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen 14 Tagen von der Zustellung der vorerwähnten Entscheidung an, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist. Die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde ist endgültig.

Auf schriftlichen Antrag des Brennereibesitzers ist ihm ferner, falls der Antrag vor dem 1. März 1894 bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist, auch darüber, ob eine Erhöhung der in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge gemäß §. 2 unter i Absatz 2 zu erfolgen hat, ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Bescheid zu geben. Auf diesen Bescheid findet der Absatz 2 gleichmäßige Anwendung. Ist ein Antrag der vorbezeichneten Art vor dem 1. März 1894 bei der Steuerbehörde nicht eingegangen, so ist die gemäß §. 2 unter i durch die Direktivbehörde ergehende Entscheidung endgültig.

§. 5.

Nach Prüfung der Nachweisungen zu §. 1 haben die Direktivbehörden bis zum 1. Mai 1894 der obersten Landesfinanzbehörde eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 2 einzureichen.

In diese Nachweisung sind alle in den Nachweisungen zu §. 1 enthaltenen Brennereien mit Ausnahme

- a) derjenigen Brennereien, über deren Beschwerde, betreffend die Ansetzung eines abgeänderten Kontingents (§. 2 unter e bis i), noch nicht endgültig entschieden worden ist (§. 4),
- b) der bisher am Kontingent noch nicht beteiligten Brennereien, die die Zuweisung eines Kontingents rechtzeitig beansprucht haben, sowie der am Kontingent bereits beteiligten Brennereien, die den Anspruch auf Neueinschätzung ihrer Brennerei rechtzeitig erhoben haben, insofern diese Ansprüche nicht etwa bereits endgültig zurückgewiesen worden sind (§§. 8 und 9),
- c) der am Kontingent bereits beteiligten Brennereien, deren Neueinschätzung von Amtswegen angeordnet worden ist (§. 8 Absatz 4),

aufzunehmen und für jede der im Kopf der Spalten bezeichneten 8 Klassen in je einer Summe die Littermenge reinen Alkohols anzugeben, welche die Gesamtheit der zu der Klasse gehörigen Brennereien in der Kontingentsperiode 1890/93

1. im Ganzen (Anlage 1 Spalte 7),
2. zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefazze (Anlage 1 Spalte 11)

hergestellt hat.

Zu 2 ist jedoch für diejenigen Brennereien, auf welche die Bestimmungen des §. 2 unter e bis i in Anwendung kommen, nicht die in Spalte 11, sondern die in Spalte 12 der Anlage 1 angegebene Summe in Rechnung zu stellen.

§. 6.

Die obersten Landesfinanzbehörden theilen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 16 — die gemäß §. 5 ihnen angezeigten Summen, spaltenweise zu je einer Summe vereinigt, mittels des gleichen Musters dem Reichsschatzamt mit.

§. 7.

Das Reichsschatzamt zieht die ihm gemäß §. 6 mitgetheilten Summen wiederum für jede Klasse spaltenweise zu je einer Summe zusammen und berechnet hieraus für das ganze Reichsgebiet — mit Ausnahme der im §. 16 aufgeführten Bundesstaaten und Gebietsheile — auf 4 Dezimalstellen das prozentuale Verhältniß zwischen der in der letzten Kontingentsperiode hergestellten Ge-

11. Berechnung des Verhältnisses zwischen der Gesamtmenge und der zum niedrigeren Verbrauchsabgabefazze hergestellten Alkoholmenge für die Kontingentsperiode 1890/93.



sammelmengen an Alkohol überhaupt und der in dem gleichen Zeitraum zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesaße hergestellten oder als hergestellt in Ansatz gebrachten Alkoholmenge, und zwar für jede der in der Anlage 2 aufgeführten 8 Klassen von Brennereien in je einer Verhältniszahl.

Diese Verhältniszahlen werden von dem Reichsschatzamt den obersten Landesfinanzbehörden mitgetheilt.

§. 8.

Wenn

- a) eine am Kontingent bisher noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei, oder
- b) eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, die während der ganzen Dauer der abgelaufenen Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die Zuweisung eines Kontingents, oder wenn
- c) eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei wegen unregelmäßigen Betriebes die Neueinschätzung zum Kontingent beanspruchen will, so ist ein hierauf gerichteter schriftlicher Antrag zu stellen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind.

Der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die Kontingentsperiode 1893/96 ist nur dann zulässig, wenn die Brennerei bis zum 30. September 1893 betriebsfähig hergerichtet worden ist.

Ist das Hauptamt der Ansicht, daß Thatsachen vorliegen, die es rechtfertigen, eine Brennerei wegen unregelmäßigen Betriebes von Amtswegen zum Kontingent neu einzuschätzen, so hat es dies bei der vorgesezten Direktivbehörde bis zum 1. März 1894 zu beantragen.

§. 9.

Die Entscheidung über die im §. 8 bezeichneten Anträge und, im Falle der Genehmigung, die Feststellung desjenigen Kontingents, welches der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Geltung besessen hätte, erfolgt nach Maßgabe des §. 10 durch die zuständige Direktivbehörde.

Auf die Entscheidungen, durch welche

- a) der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents oder auf Neueinschätzung der Brennerei zum Kontingent zurückgewiesen, oder
  - b) die Neueinschätzung einer Brennerei von Amtswegen angeordnet, oder
  - c) das Kontingent festgestellt wird, welches der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung schon für diese Geltung besessen hätte,
- finden die Vorschriften des §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§. 10.

Soweit einer der im §. 8 bezeichneten Anträge als rechtzeitig gestellt und sachlich gerechtfertigt anerkannt wird, findet eine Neuveranlagung der Brennerei nach folgenden Bestimmungen statt:

- a) Zur Begutachtung der bei den Neuveranlagungen zu gewährenden Kontingente sind bezirksweise Kommissionen zu bilden, die aus dem Oberinspektor oder seinem Vertreter und zwei von der zuständigen Direktivbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Brennereiberufsgenossenschaft zu ernennenden und als Sachverständige zu vereidigenden Mitgliedern der Brennereiberufsgenossenschaften bestehen.

Die Sachverständigen sind bei der Vereidigung zur Verschwiegenheit hinsichtlich der auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Brennereien und Brennereigüter bezüglichen Thatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Veranlagungskommission mitgetheilt werden, zu verpflichten.

- b) Die Kommission hat sich an Ort und Stelle über die Verhältnisse der Brennerei zu unterrichten und hierauf
  1. sich gutachtlich über den Gesamtbottichraum zu äußern, dessen Bemessung für je ein Jahr der abgelaufenen Periode als angemessen zu erachten ist;
  2. die aus diesem herstellbare Litermenge reinen Alkohols, unter Zugrundelegung des amtlich ermittelten oder des nach den vorhandenen Betriebseinrichtungen, dem zu

III. Anträge auf Neuveranlagung zum Kontingent.

IV. Ausführung der Neuveranlagung.



verarbeitenden Material und dergleichen zu erwartenden Ausbeuteverhältnisses, anzugeben;

3. hieraus unter Zugrundelegung des von dem Reichsfinanzamt gemäß §. 7 mitgetheilten Verhältnisses zwischen der in der letztvergangenen Kontingentsperiode hergestellten Gesamtmenge an Alkohol überhaupt und der in dem gleichen Zeitraum zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellten oder als hergestellt in Aufsatz gebrachten Alkoholmenge das Kontingent zu berechnen, das der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Geltung besessen hätte. Bei der Neuveranlagung von gewerblichen oder Melasse, Rüben oder Rübenjaft verarbeitenden Brennereien, die einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, und von solchen Brennereien, die während der ganzen Dauer der abgelaufenen Kontingentsperiode geruht haben, ist jedoch niemals ein höheres Kontingent in Aufsatz zu bringen, als die Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode thatsächlich besessen hat.

c) Bei Erstattung des Gutachtens sind der Umfang der Betriebsanlagen, die Betriebsverhältnisse und bei landwirthschaftlichen Brennereien insbesondere die landwirthschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, auch sind der Betriebsumfang und das Kontingent gleichartiger, unter ähnlichen Verhältnissen arbeitender Brennereien, die während der letztvergangenen Kontingentsperiode regelmäßig betrieben worden sind, zur Vergleichung heranzuziehen.

d) Die Direktivbehörde hat das Gutachten der Kommission zu prüfen, nöthigenfalls weitere Erhebungen zu veranlassen und hierauf das Kontingent festzustellen, das der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Geltung besessen hätte.

Das Ergebnis ist dem Brennereibesitzer mitzutheilen. Auf die getroffene Entscheidung finden die Vorschriften im §. 4 Absatz 1 und 2 Anwendung.

#### §. 11.

Das im §. 10 vorgeschriebene Verfahren darf bei solchen kleinen Brennereien (§. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887), die bisher kontingentirt gewesen sind, einen regelmäßigen Betrieb jedoch nicht gehabt haben, auch dann angewendet werden, wenn ein schriftlicher, den Anforderungen des §. 8 Absatz 2 entsprechender Antrag nicht eingereicht, die Neueinschätzung der Brennerei jedoch bis zum 15. November 1893 bei der Steuerbehörde oder einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll beantragt worden ist. Von der Anhörung vereideter Sachverständiger darf bei unregelmäßig betriebenen und neu entstandenen Brennereien dieser Art abgesehen werden, sofern sie nicht vom Brennereibesitzer beantragt wird.

Für Brennereien, deren Betrieb als unregelmäßiger anerkannt worden ist, weil die Brennerei besonderer Umstände halber außer Stande war, ihr Kontingent vollständig herzustellen, sowie für Brennereien, die während der ganzen Dauer der abgelaufenen Kontingentsperiode geruht haben, kann unter Zustimmung des Brennereibesizers von der Direktivbehörde genehmigt werden, daß von den im §. 10 vorgeschriebenen Ermittlungen Abstand genommen und das bisherige Kontingent unverkürzt in Aufsatz gebracht wird.

#### §. 12.

Bis zum 1. August 1894 haben die Direktivbehörden der obersten Landesfinanzbehörde eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 3 einzureichen.

In Spalte 1, 2 oder 3 dieser Nachweisung sind in je einer Summe diejenigen Mengen reinen Alkohols aufzunehmen, welche

a) als bisher durchschnittlich zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellt, für diejenigen Brennereien in Aufsatz zu bringen sind, über deren Beschwerden, betreffend die Abänderung des in Rechnung zu stellenden Kontingents, gemäß §. 2 unter 3e bis i erst nach Einreichung der Nachweisung zu §. 5 endgültig entschieden worden ist;

b) bisher durchschnittlich zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß von denjenigen Brennereien hergestellt worden sind, bezüglich deren erst nach Einreichung der Nach-

V. Schlußfeststellung der für die Kontingentsperiode 1890/93 in Rechnung kommenden Kontingente.

3.



- weisung zu §. 5 endgültig entschieden worden ist, daß ihr Betrieb während der abgelaufenen Kontingentsperiode ein unregelmäßiger nicht gewesen;
- c) als bisheriges Kontingent für die neu veranlagten Brennereien gemäß §§. 10 und 11 in Rechnung zu stellen sind.

§. 13.

VI. Berechnung des Verhältnisses zwischen altem und neuem Kontingente.

Die obersten Landesfinanzbehörden theilen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 16 — die nach der Vorschrift des §. 12 ihnen angezeigten Summen, spaltenweise zu je einer Gesamtsumme vereinigt, mittelst des gleichen Musters dem Reichsschatzamt mit.

§. 14.

Das Reichsschatzamt zieht sämtliche

a) in den Spalten 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 der Nachweisung Anlage 2 und

b) in den Spalten 1 bis 3 der Nachweisung Anlage 3

angegebenen Litermengen reinen Alkohols zu einer einzigen Summe zusammen und berechnet nunmehr das Verhältniß zwischen dem alten und dem neuen Kontingent.

Zu diesem Zweck wird von dem für das ganze Reichsgebiet für die Kontingentsperiode 1893/96 zu Gebote stehenden jährlichen Gesamttkontingente

- a) der auf die im §. 16 genannten Bundesstaaten und Gebietstheile entfallende gesetzliche Antheil, sowie
- b) diejenige Alkoholmenge, welche von den Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien — ausgenommen diejenigen Hefenbrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälle verarbeitenden Betriebsanstalten, welchen ein besonderes Kontingent zugewiesen war — durchschnittlich im Betriebsjahre hergestellt worden ist, in Abzug gebracht. Der Rest wird sodann zu der nach Absatz 1 ermittelten Menge ins Verhältniß gesetzt und hieraus festgestellt, wieviel Liter künftigen Kontingents, auf vier Dezimalstellen berechnet, auf ein Liter der in der abgelaufenen Kontingentsperiode durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefolge wirklich hergestellten oder der hiervon für die neue Kontingentirung in Ansatz gebrachten oder der als bisheriges Kontingent angenommenen Alkoholmenge entfallen.

§. 15.

VII. Berechnung des neuen Kontingents.

Die nach §. 14 berechnete Verhältnißzahl wird den obersten Landesfinanzbehörden als endgültige mitgetheilt.

Auf Grund derselben setzen die Direktivbehörden für jede einzelne in der neuen Kontingentsperiode am Kontingent beteiligte Brennerei nach Maßgabe der von ihr in der abgelaufenen Kontingentsperiode durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefolge wirklich hergestellten oder der hiervon für die neue Kontingentirung in Ansatz gebrachten oder der als bisheriges Kontingent angenommenen Alkoholmenge die Litermenge reinen Alkohols fest, welche die Brennerei innerhalb der neuen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefolge jährlich herstellen darf. Diese Festsetzung ist, soweit nicht Rechnungsfehler untergelaufen sind, endgültig. Dieselbe ist dem Brennereibesitzer mitzutheilen.

Bei der Berechnung des künftigen Kontingents werden Bruchtheile des Liters, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abgerundet.

§. 16.

Für die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogthum Baden und die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Kontingentsberechnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die oberste Landesfinanzbehörde.

§. 17.

VIII. Sonderbestimmungen für Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtende Brennereien.

- Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtende Brennereien dürfen
- a) wenn sie in einem Betriebsjahre insgesammt nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, sämtlichen aus nichtmehiligen Stoffen mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft bereiteten Branntwein,
- b) wenn sie in einem Betriebsjahre insgesammt mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, 10 Hektoliter reinen Alkohols aus nichtmehiligen Stoffen mit Ausschluß von

Melasse, Rüben und Rübensaft, sofern ihnen aber ein besonderes höheres Kontingent zugewiesen ist, dieses zum niedrigeren Verbrauchsabgabefaze herstellen.

Wird dieselbe Brennvorrichtung von mehreren selbständigen Brennern benutzt, so kann die oberste Landesfinanzbehörde genehmigen, daß jeder Einzelbrenner, für den weniger als 10 Hektoliter reinen Alkohols im Betriebsjahre erzeugt werden, sein gesamtes Erzeugniß zum niedrigeren Abgabensfaze herstellt.

#### §. 18.

Die Bemessung der Kontingente für Hefenbrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälle verarbeitende Brennereien erfolgt nach Maßgabe der §§. 1 bis 16.

Bei der Festsetzung eines besonderen Kontingents für die übrigen Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennereien finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- a) Für jede einzelne Brennerei, die in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis dahin 1893 in einem Jahre durchschnittlich mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt hat, ist festzustellen, welcher Betriebsumfang für die letztvergangenen drei Betriebsjahre als angemessen zu erachten ist. Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Direktivbehörde in Litern reinen Alkohols, und zwar in der Regel nach der durchschnittlich in den letztvergangenen drei Betriebsjahren hergestellten Jahresmenge gemäß §. 2 unter a oder b, auf Antrag des Brennereibesizers aber, oder wenn die Direktivbehörde es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, nach gutachtlicher Aeußerung der im §. 10 bezeichneten Kommission.

Sofern eine Brennerei, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis dahin 1893 durchschnittlich in einem Jahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt hat, aus besonderen Gründen die Zuweisung eines 10 Hektoliter übersteigenden Kontingents beansprucht, ist bis zum 1. März 1894 ein entsprechender Antrag zu stellen. Rücksichtlich der Form desselben und für das weitere Verfahren kommen die Bestimmungen des §. 11 Absatz 1 und 2 zur Anwendung.

- b) Aus dem als angemessen zu erachtenden Betriebsumfange ist nach dem allgemeinen Verhältnisse zwischen der in der Kontingentsperiode 1890/93 von den landwirtschaftlichen dickmaischenden Getreidebrennereien hergestellten Gesamtmenge reinen Alkohols und der von dieser Art Betriebsanstalten in dem gleichen Zeitraum zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefaze hergestellten oder als hergestellt in Ansatz gebrachten Alkoholmenge (§. 7) dasjenige Kontingent zu berechnen und von der Direktivbehörde festzusetzen, welches der Brennerei für die abgelaufene Kontingentsperiode zuzuweisen gewesen wäre, falls die Neuveranlagung für diese Geltung besessen hätte.
- c) Auf die Entscheidungen, durch die
1. das vorbezeichnete Kontingent festgesetzt oder
  2. der Antrag auf Zuweisung eines 10 Hektoliter übersteigenden Kontingents zurückgewiesen wird,

finden die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

- d) Die nach Vorstehendem endgültig als bisheriges Kontingent angenommenen Litermengen reinen Alkohols sind in die Summe der Spalte 3 der Anlage 3 mit einzurechnen.

In Spalte 4 der Anlage 3 ist außerdem nachrichtlich anzugeben, wie hoch sich die Litermenge reinen Alkohols beläuft, welche die zum Kontingente veranlagten Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennereien in den letzten drei Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt haben. Das Reichschatzamt rechnet diese Summe bei der gemäß §. 14 vorzunehmenden Berechnung von derjenigen Menge ab, welche für die nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien in Abzug zu bringen ist.

- e) Die Festsetzung des auf die einzelnen Brennereien entfallenden Kontingents erfolgt gemäß §. 15, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder dieser Brennereien ein Kontingent von wenigstens 10 Hektoliter zugewiesen wird.
- f) Der §. 16 findet entsprechende Anwendung.





Haupt.....amtsbezirk.

## Nachweisung

zu

§. 1 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96.

### Anleitung.

1. In der Abtheilung I und V sind auch diejenigen Brennereien aufzuführen, welche der Hauptsache nach Kartoffeln und dergl., daneben aber auch Getreide verarbeiten, ohne Hefe zu bereiten.
2. Bei Ausfüllung der Spalten 4 bis 12 werden Bruchtheile des Liters, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abgerundet.
3. Zu dem zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße hergestellten Braantwein (Spalten 8 bis 11) ist auch derjenige Braantwein zu rechnen, welcher unter Ertheilung von Berechtigungsscheinen zum höheren Abgabensaße zur Ausschreibung gelangt ist.
4. Die Gesamterzeugung der Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien mit Ausnahme derjenigen Hefenbrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälle verarbeitenden Betriebsanstalten, denen ein besonderes Kontingent zugewiesen war, ist in Spalten 8 bis 11 nur nachrichtlich in je einer Zahl anzugeben.



| Von der Brennerei sind zum niedrigeren Verbrauchs-<br>abgabefaze hergestellt worden: |                                    |                                    |   | Wegen stattgehabter<br>Aenderung der Betriebsart<br>wird beantragt, für die<br>Neubemessung des<br>Kontingents statt der in<br>Spalte 11 verzeichneten<br>Menge in Ansatz zu bringen | Das<br>bisherige<br>Kontingent<br>der<br>Brennerei<br>betrug | Bemerkungen. |
|--|------------------------------------|------------------------------------|---|--|--|--------------|
| in dem<br>Betriebsjahre<br>1890/91   | in dem<br>Betriebsjahre<br>1891/92 | in dem<br>Betriebsjahre<br>1892/93 | hiernach<br>durchschnittlich<br>in einem<br>Betriebsjahre |  |  |              |
| r e i n e n A l f o h o l s .  |                                    |                                    |   |  |  |              |
| 8.   | 9.                                 | 10.                                | 11.   | 12.  | 13.  | 14.          |
|  |                                    |                                    |   |  |  |              |

....., den 18 .. .

Das Haupt-..... amt.





Direktivbezirk

bezw.

Bundesstaat ...

Anlage 2.

## Nachweisung

zu

§§. 5 und 6 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente  
für die Kontingentsperiode 1893/96.

Von sämtlichen Brennereien — mit den im §. 1 Absatz 2 und §. 5 Absatz 2 der Vorschriften bezeichneten Ausnahmen — drei Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt worden beziehungsweise als zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße

| I. von landwirthschaftlichen, nicht Getreide verarbeitenden Brennereien |                                       | II. von landwirthschaftlichen dickmaischenden Getreidebrennereien |                                       | III. von landwirthschaftlichen gemischten (Hefen- und dickmaischenden) Brennereien |                                       | IV. von landwirthschaftlichen Hefenbrennereien |                                       | V. von gewerblichen nicht Getreide verarbeitenden Brennereien, sowie von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien |                                       |
|---|---------------------------------------|---|---------------------------------------|--|---------------------------------------|--|---------------------------------------|---|---------------------------------------|
| im Ganzen.  | zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße. | im Ganzen.  | zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße. | im Ganzen.   | zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße. | im Ganzen.                                     | zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße. | im Ganzen.  | zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße. |
| 1.  | 2.                                    | 3.  | 4.                                    | 5.   | 6.                                    | 7.   | 8.                                    | 9.  | 10.                                   |
|   |                                       |   |                                       |  |                                       |  |                                       |   |                                       |



sind die nachstehenden Litermengen reinen Alkohols in den letztvergangenen durchschnittlich hergestellt in Ansatz zu bringen:

| VI. von gewerblichen dickmaisenden Getreidebrennereien |                                      | VII. von gewerblichen gemischten (Hefen- und dickmaisenden) Brennereien |                                      | VIII. von gewerblichen Hefenbrennereien und von denjenigen Hefenbrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälleverarbeitenden Brennereien, denen ein besonderes Kontingent zugewiesen ist |                                      |
|--|--------------------------------------|---|--------------------------------------|---|--------------------------------------|
| im Ganzen.   | zum niedrigeren Verbrauchsabgabefuß. | im Ganzen.  | zum niedrigeren Verbrauchsabgabefuß. | im Ganzen.  | zum niedrigeren Verbrauchsabgabefuß. |
| 11.  | 12.                                  | 13.   | 14.                                  | 15.   | 16.                                  |
|  |                                      |   |                                      |   |                                      |

**Nachrichtlich.**

Von den Materialsteuer oder statt dieser den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien, mit Ausnahme derjenigen Hefenbrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälle verarbeitenden Betriebsanstalten, denen ein besonderes Kontingent zugewiesen war, sind in den letztvergangenen drei Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt worden

Liter reinen Alkohols.

, den

18

7\*





Direktivbezirk .....  
bezw.  
Bundesstaat

Anlage 3.

## N a c h w e i s u n g

3<sup>u</sup>

§§. 12 und 13 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente  
für die Kontingentsperiode 1893/96.

---

1.

Für diejenigen Brennereien, über deren Beschwerde, betreffend die Abänderung des in Rechnung zu stellenden Kontingents, gemäß §. 2 unter e bis i erst nach Einreichung der Nachweisung zu §. 5 endgültig entschieden worden ist, sind als bisher durchschnittlich zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellt in Ansatz zu bringen

Liter reinen Alkohols.

2.

Von denjenigen Brennereien, bezüglich deren erst nach Einreichung der Nachweisung zu §. 5 endgültig entschieden worden ist, daß ihr Betrieb während der abgelaufenen Kontingentsperiode ein unregelmäßiger nicht gewesen, sind bisher durchschnittlich zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellt worden

Liter reinen Alkohols.

3.

Als bisheriges Kontingent für die neuveranlagten Brennereien sind gemäß §§. 10, 11 und 18 in Rechnung zu stellen

Liter reinen Alkohols.

4.

, den

18





## 4. Polizei = Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--|-------------------|--------------------------|---|--|
| 1.           | 2.                                       | 3.                | 4.                       | 5.  | 6.   |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |   |   |  |   |  |
|----|---|---|--|---|--|
| 1. | Balbina Skowronska, geb. Windzka, Miethefrau, | geboren am 29. März 1833 zu Ruda, Russisch-Polen, russische Staatsangehörige, | versuchter Mord (10 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1883), | Königlich preussischer Regierungsk. -Präsident zu Bromberg, | 6. Juli (ausgeführt 2. Dezember) v. J. |
|----|---|---|--|---|--|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|     |  |   |                              |  |                    |
|-----|--|---|------------------------------|--|--------------------|
| 2.  | Johann Abraham Seiler,                         | geboren am 9. Dezember 1864 zu Leifers, Bezirk Bozen, Tirol, ortsbahörig zu Eppan, ebendasselbst,                             | Betteln,                     | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                    | 11. Januar d. J.   |
| 3.  | Secondino Ceretto, Wollstricker,               | geboren am 29. Dezember 1866 zu Trivero, Distrikt Biella, Provinz Novara, Italien, ortsbahörig zu Biella,                     | Landstreichen,               | dieselbe,  | 4. Januar d. J.    |
| 4.  | Hans Christensen, Schneider.                   | geboren am 14. August 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsbahörig ebendasselbst,  | Obdachlosigkeit,             | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,                | 7. Dezember v. J.  |
| 5.  | Johann Ernst Ernst, Schlosser,                 | geboren am 17. Dezember 1875 zu Solothurn, Schweiz, ortsbahörig ebendasselbst,  | Landstreichen und Betteln,   | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                    | 13. Januar d. J.   |
| 6.  | Philipp Gerletti, Tagelöhner,                  | geboren im Mai 1842 zu Pedevena, Distrikt Feltre, Provinz Belluno, Italien,   | Landstreichen,               | dieselbe,  | 8. Januar d. J.    |
| 7.  | Karl Hannig, Steinmetzgehülfe,                 | geboren am 22. Oktober 1870 zu Woitzdorf, Bezirk Freiwalddau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahörig ebendasselbst,           | Landstreichen und Betteln,   | Königlich preussischer Regierungsk. -Präsident zu Oepeln,          | 29. Dezember v. J. |
| 8.  | Wilhelm Herings, Handlanger,                   | geboren am 4. Januar 1858 zu Schünfeld, Niederlande, ortsbahörig ebendasselbst,   | desgleichen,                 | Königlich preussischer Regierungsk. -Präsident zu Düsseldorf,      | 14. Januar d. J.   |
| 9.  | Wenzel Kleindinst, Weber und Tuchmacher,       | geboren am 8. Februar 1851 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsbahörig zu Göräsdorf, Bezirk Reichenberg, ebendasselbst, | Betteln,                     | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,                  | 28. Dezember v. J. |
| 10. | Franz Josef Mäßler, Steinmetz,                 | geboren am 4. Oktober 1871 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, ortsbahörig ebendasselbst,                              | Landstreichen,               | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                    | 3. Januar d. J.    |
| 11. | Rudolf Meirner, Seidenwirker und Schauspieler, | geboren am 17. April 1854 zu Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,   | Diebstahl und Landstreichen, | Königlich preussischer Regierungsk. -Präsident zu Frankfurt a. D., | 27. November v. J. |
| 12. | Franz Pohl, Bädergesele,                       | geboren am 16. Oktober 1863 zu Kufus, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                                     | Landstreichen und Betteln,   | Königlich preussischer Regierungsk. -Präsident zu Hildesheim,      | 18. Januar d. J.   |
| 13. | Johann Rüh, Schneidergesele,                   | geboren am 30. September 1862 zu Baltimore, Vereinigte Staaten von Nordamerika,   | Betteln,                     | Polizei-Behörde zu Hamburg,  | 16. Januar d. J.   |
| 14. | Anton Scherrer, Schlosser und Tagelöhner,      | geboren am 20. Juni 1864 zu Schlierbach, Kreis Mülhausen, Elsaß, französischer Staatsangehöriger, ortsbahörig zu Paris,       | Landstreichen,               | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                    | 9. Januar d. J.    |



| Laufende Nr. | Name und Stand                   | Alter und Heimath  | Grund der Bestrafung.         | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.                    | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|----------------------------------|--|-------------------------------|--|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.               |  |                               |  |                                   |
| 1.           | 2.                               | 3.   | 4.                            | 5.   | 6.                                |
| 15.          | Karl Skriwan,<br>Mälzer,         | geboren am 28. Januar 1846 zu Race-<br>radec, Bezirk Weneschau, Böhmen, orts-<br>angehörig zu Pölleräkirchen, Bezirk<br>Deutsch-Brod, ebendasselbst, | Landstreichen,                | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Oppeln,     | 2. Januar<br>d. J.                |
| 16.          | Jakob Spörri,<br>Sattler,        | geboren am 7. Oktober 1863 zu Fischen-<br>thal, Kanton Zürich, Schweiz, orts-<br>angehörig ebendasselbst,  | Betteln,                      | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Düsseldorf, | 14. Januar<br>d. J.               |
| 17.          | Anton Stengel,<br>Bäckergeselle, | geboren am 4. Mai 1870 zu Jägern-<br>dorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsange-<br>hörig ebendasselbst,  | Landstreichen und<br>Betteln, | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Oppeln,     | 29. Dezember<br>v. J.             |

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.